

# **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

**vom 22.07.2025**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen.

## **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmengesetz – FlüAG, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

## § 4

### Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen üblicher Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlicher spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit der Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalender-monat: 23,30 Euro.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 14**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 15**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

#### **§ 16**

#### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend der Hausordnung und des Bußgeldkataloges geahndet.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 18.04.2000 mit den Änderungen vom 01. Januar 2002, vom 01. September 2025 und vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

Ingersheim, 22. Juli 2025

gez.  
Simone Lehnert  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

## **Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften:**



### **HAUSORDNUNG**

Aufgrund von § 7 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde wird folgende Hausordnung erlassen.

Die Hausordnung der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte regelt das Zusammenleben und gewährleistet die Sicherheit aller Mitbewohner\*innen des Hauses. Sie enthält Bestimmungen über die Nutzung der Räumlichkeiten, die Einhaltung von Regeln und Pflichten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs.

#### **1. Allgemeines**

In der Wohnung / in den Zimmern sowie in den Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

#### **2. Hausrecht**

Das Hausrecht wird von der Gemeinde Ingersheim, der Polizeibehörde, dem Hausmeister und dem Polizeivollzugsdienst sowie dem von der Gemeinde Ingersheim beauftragten Sicherheitsunternehmen ausgeübt.

Das Ordnungsamt teilt den zugewiesenen Personen nach pflichtgemäßem Ermessen eine bestimmte Unterkunft sowie der Unterbringung dienende Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu. Der eigenmächtige Wechsel der Unterkunft sowie der eigenmächtige Austausch von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen durch Bewohner\*innen ist untersagt.

Das Ordnungsamt hat das Recht aus organisatorischen Gründen, Streitigkeiten, häuslicher Gewalt oder zur Kapazitätsausnutzung fristlose Verlegungen vorzunehmen. Dies betrifft die Verlegung in eine andere Unterbringungsform oder in eine andere Unterkunft.

Kontrollen der Unterkünfte durch das Ordnungsamt oder den Hausmeister können und werden ohne vorherige Anmeldung durchgeführt, auch bei Abwesenheit der Bewohner\*innen. Die Kontrollen können zu jeder Zeit stattfinden.

#### **3. Benutzung der Unterkunft**

Die Unterkunft wird den Bewohner\*innen ausreichend ausgestattet überlassen.

Private Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ordnungsamts mitgebracht werden, soweit Platz hierfür ist.

Die Unterkunft sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für jeden Schaden daran, den eine Person vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ist er schadensersatzpflichtig. Verursacher ist jede beteiligte Person.

Ist der / die Verursacher\*in nicht eindeutig ermittelbar, so behält sich die Gemeinde Ingersheim vor, den entstandenen Schaden auf die Wohngruppe umzulegen.

Die Bewohner\*innen haben auf gute hygienische Verhältnisse zu achten. Sie haben ihre Unterkunft regelmäßig zu reinigen. Die Wohneinheit muss stets in einem sauberen Zustand sein.

Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Ordnung in der Einrichtung beachten. Nach Maßgabe der Aufsichtspflicht sind sie für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

Über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen, die nicht rund um die Uhr geöffnet sind, und über die Verantwortlichkeit hierfür, entscheidet das Ordnungsamt oder der Hausmeister im besonderen Einzelfall.

#### **4. Verbote**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Wahrung des häuslichen Friedens sind in der Einrichtung verboten:

- Der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten.
- Die Zubereitung von Essen in den Wohn- und Schlafräumen.
- Das Abstellen von Fahrzeugen an dafür nicht bezeichneten Stellen / Parkplätzen.
- Jede eigenmächtige bauliche Veränderung.
- Die Verunreinigung der Einrichtung.
- Ruhestörender Lärm innerhalb und außerhalb der Gebäude.
- Das Beherbergen von fremden Personen.
- Das Rauchen in den Wohneinheiten und den jeweiligen Zimmern.
- Das Lagern von Abfällen jeglicher Art außerhalb den dafür vorgesehenen Müllbehältern.

#### **5. Anzeigepflichten der Bewohner\*innen**

Die Bewohner\*innen haben dem Ordnungsamt oder dem Hausmeister unverzüglich zu melden:

- Feuergefahr, Brände,
- ansteckende Krankheiten,
- Auftreten von Ungeziefer,
- Schäden an und in Gebäuden, insbesondere an Heizungs-, Wasser-, Sanitär-, Elektroanlagen und Einrichtungsgegenständen,
- in der Einrichtung begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl, Prostitution, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln und Sachbeschädigung,
- sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung geschlossen werden kann,
- unangemeldete Besucher\*innen.

## **6. Fundsachen**

Fundsachen sind beim Ordnungsamt abzugeben.

## **7. Besucher\*innen**

Besucher\*innen haben sich beim Ordnungsamt oder beim Hausmeister an- und abzumelden.

Werden Besucher\*innen ohne Anmeldung im Bereich der Einrichtung angetroffen, haben sie sich auf Verlangen gegenüber den Beauftragten der Gemeinde auszuweisen.

Personen, die sich unerlaubt am Standort einer Einrichtung aufhalten oder erkennbar gegen Bestimmungen der Hausordnung verstößen wollen, sind der Wohneinheit und dem Gelände zu verweisen.

Besucher\*innen dürfen sich grundsätzlich nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr in der Einrichtung aufhalten. Übernachtungen für max. zwei Nächte müssen beim Ordnungsamt im Voraus angemeldet werden.

Für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung müssen sich die Besucher\*innen an die Hausordnung sowie die Anweisungen des Ordnungsamts bzw. des Hausmeisters halten. Bei Zu widerhandlungen können sie aus der Einrichtung verwiesen und mit einem Ordnungsgeldverfahren belegt werden. Dies gilt insbesondere für Besucher\*innen, die unangemeldet oder außerhalb der zugelassenen Zeit in der Einrichtung angetroffen werden.

Das Ordnungsamt kann Platzverweise und Hausverbote erteilen.

## **8. Vorübergehende Abwesenheit**

Bewohner\*innen, die sich länger als drei Tage außerhalb der Einrichtung aufhalten wollen, haben dies unter Angabe der Anschrift, unter der sie erreichbar sind, dem Ordnungsamt oder dem Hausmeister mitzuteilen. Die Pflicht zur Erstattung der Kosten für die Leistungen der Einrichtung wird dadurch nicht berührt. Die Rückkehr nach vorübergehender Abwesenheit ist dem Ordnungsamt oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.

## **9. Sicherheit**

Zum Schutz der Hausbewohner\*innen sind Haustüren sowie Kellereingänge grundsätzlich geschlossen zu halten.

Hausschlüssel dürfen nur Hausbewohner\*innen besitzen. Schlüssel sind beim Auszug zurückzugeben, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

In allen Räumen besteht Rauchverbot, dieses gilt auch für E-Zigaretten, Shishas etc.

Das Gelände Caroline-Eichler-Straße 5 kann zur Abwehr von Gefahren und zur allgemeinen Sicherheit videoüberwacht werden. Dieses wird bei Bedarf und Einsatz gekennzeichnet.

Das Entfernen der Rauchmelder ist strengstens verboten und stellt eine Straftat dar, ebenso das Entfernen der Batterien.

Jede Form von Gewalt ist untersagt. Das Mitführen und Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.

## **10. Schutz vor Lärm**

Es muss Rücksicht auf die Mitbewohner\*innen genommen werden. Lärmverursachende Tätigkeiten sind zu unterlassen.

Radio, Stereoanlagen und Fernseher etc. sind allgemein auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass auch Kinder und Jugendliche die allgemeine Hausruhe beachten.

Dieses gilt auch für den Außen- und Hofbereich sowie den Spielplatz.

Besuchszeiten sind von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Der Aufenthalt von externen Personen nach 21:00 Uhr ist untersagt und nur nach schriftlicher Genehmigung zulässig.

## **11. Wohnungen und Unterkünfte**

Die Räumlichkeiten samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand sowie frei von Ungeziefer zu halten. Bei Bedarf sind sie zu lüften und ausreichend zu heizen. Räume im Untergeschoss, Keller und Dachboden sind sauber zu halten und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden.

Flure und Treppenhäuser sind keine Abstellräume und daher freizuhalten.

Das in der Unterkunft befindliche Zubehör wie z.B. sanitäre Einrichtungen, Heizanlagen, Kochgelegenheiten usw. sind pfleglich zu behandeln und von den Bewohner\*innen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Das Aufstellen zusätzlicher Kochstellen, Kühl- und Gefrierkombinationen und Heizkörpern in den Zimmern ist untersagt.

Die Fußböden in der Wohnung und dem Treppenhaus sind so zu pflegen, dass keine Schäden entstehen.

Haus- und Küchenabfälle, Intimtextilien und sonstige verstopfende Gegenstände dürfen nicht in die WC- und Abflussbecken geworfen werden. Für alle Schäden samt Folgekosten haftet der Verursacher. Falls Verursacher\*innen nicht ermittelbar sind, trägt die anfallenden Kosten die Wohngruppe.

Lüftungsschlüsse in Türen und Schränken sind stets offen zu halten.

Badezusätze sowie Reinigungsmittel, die der Oberfläche von Waschbecken, Badewannen oder Duschwannen schaden könnten, dürfen nicht verwendet werden.

## **12. Gemeinsam genutzte Räume, Gartenanlagen**

Gemeinsam genutzte Räume, insbesondere Treppen, Treppenflure, Keller- und Dachböden sowie Gänge sind stets freizuhalten. Kellereingangstüren, Hof- und Dachboden türen sind geschlossen zu halten. Das Dach darf nicht betreten werden.

Hof, Gehweg und gärtnerische Anlagen dürfen nicht als Lager-, Park-, Abstell- und Waschplatz für Fahrzeuge verwendet werden, wenn Teilflächen nicht besonders für solche Zwecke ausgewiesen sind.

Gehwege und Hofraum sind für Fußgänger\*innen bestimmt. Sie sind keine Fahrbahn für Motorfahrzeuge oder Fußballplatz.

Die gärtnerischen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Ordnungsamts verändert werden.

Fahrräder müssen in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.

Für den Gemeinschaftsraum in der Caroline-Eichler-Straße 5 gelten besondere Öffnungszeiten, welche durch einen Aushang geregelt sind.

## **13. Waschküche und Trockenplätze**

Waschküche und Trockenplätze dienen dem gemeinsamen Gebrauch.

Die Geräte in der Waschküche in der Caroline-Eichler-Straße 5 werden nur durch den Hausmeister bedient. Die Wäsche wird vom Hausmeister zu den vorgegebenen Zeiten gewaschen und getrocknet.

In allen anderen Unterkünften ist durch die gemeinschaftliche Nutzung der Waschküche das Aufstellen einer Waschmaschine oder eines Wäschetrockners in den Wohnungen untersagt. Auf Trockenböden darf nur handfeuchte, nicht tropfende Wäsche aufgehängt werden. Nach der Benutzung ist er zu reinigen.

## **14. Lüften**

Die Wohnung ist ausreichend zu lüften.

Das Kippen bzw. Öffnen der Fenster ist je nach Witterung erlaubt, im Winter muss dann die Heizung zeitweise ausgeschaltet werden.

Keller-, Treppenhaus- und Dachfenster sind je nach Witterung zu öffnen bzw. zu schließen.

## **15. Reinigung**

Haus, Wohnung und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu halten.

Der im Haushalt anfallende Müll muss in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten.

Sondermüll (Beispiel: Batterien, Medikamente, Farbe, Lack) und Sperrgut (Beispiel: Möbel, Matratze, Waschmaschine) gehören nicht in diese Behälter.

Bezüglich der Entsorgung ist Rücksprache mit dem Hausmeister zu halten.

## **16. Kinder**

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller, in der Tiefgarage oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.

Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

## **17. Balkone und Fassaden**

Blumenkästen dürfen nur innerhalb von Loggien und Balkonen angebracht werden.

Das Anbringen von Gegenständen aller Art, insbesondere von Antennenanlagen an der Fassade und an der Außenseite von Brüstungen der Balkone / Loggien ist grundsätzlich nicht gestattet.

Balkonverkleidungen, Markisen oder sonstige Vorhänge dürfen in und an Loggien / Balkonen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ordnungsamts angebracht werden.

## **18. Brand- und Explosionsgefahr**

Das Verwahren von Treibstoffen und anderen feuergefährlichen Stoffen ist ebenso wie das Einstellen von motorgetriebenen Zweirädern innerhalb des Wohngebäudes untersagt.

Brennstoffe dürfen nicht im Vorratskeller und auf dem Dachboden gelagert werden. Die einschlägigen Schutzbestimmungen sind zu beachten.

## **19. Gas-, Elektro- und Sanitärinstallationen**

Veränderungen an elektrischen und sanitären Installationen sowie an Gas- und Wasserleitungsanlagen durch die Benutzer\*innen sind untersagt.

## **20. Anzeigen von Schäden**

Schäden jeglicher Art wie zum Beispiel der Ausfall der Beleuchtung in den gemeinschaftlich genutzten Räumen, Wohnungen und Anlagen ist dem Ordnungsamt oder dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

Dies gilt sowohl für Schäden innerhalb der Unterkunft als auch außerhalb der Unterkunft.

## **21. Abwesenheit der Wohnungsinhaber**

Bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt oder sonstiger Abwesenheit der Bewohner\*innen übernimmt der Hausmeister die Wahrnehmung der Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis und der Hausordnung.

## **22. Haustiere**

Tierhaltung in Wohnungen oder Unterkünften ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können auf Antrag vom Ordnungsamt zugelassen werden.

## **23. Zuwiderhandlung**

Jegliche Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden.

Die Höhe des Ordnungsgeldes kann bei zwischen 5,00 Euro und 3.000,00 Euro liegen.

## **24. Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Die Hausordnung kann jederzeit geändert werden. Das gilt auch für zusätzliche Regelungen zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Die Änderungen werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

Ingersheim, den 22. Juli 2025

Simone Lehnert  
Bürgermeisterin

## **Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften:**



### **BUßGELDKATALOG**

Die Gemeinde Ingersheim erlässt für seine Gemeinschaftsunterkünfte folgenden Bußgeldkatalog:

<b>Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung / Satzung</b>	
<b>Tatbestandsnummer</b>	<b>Tatbestand</b>
1.	Verschmutzung der Unterkunft und der verschiedenen Einrichtungsgegenstände (Wohnung, Zimmer, Küche, Bad)
2.	Beschädigung der Unterkunft und der verschiedenen Einrichtungsgegenstände (Wohnung, Zimmer, Küche, Bad)
3.	Kein ordnungsgemäßes Lüften oder Heizen
4.	Keine ordnungsgemäße oder zweckgemäße Nutzung der Wohnung oder der Flure
5.	Aufstellen von privatem Inventar (in den Gemeinschaftsräumen oder im Zimmer ohne Genehmigung der Gemeinde)
6.	Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen (in Wohnung oder Garten)
7.	Missachtung der Anweisungen durch das Hausrecht beauftragter Personen
8.	Keine Anzeige von anzeigepflichtigen Sachverhalten (Schäden in der Wohnung, am Gebäude oder der Anlage)
9.	Falscher Umgang mit der Regelung für Besucher oder bei Abwesenheit
10.	Missachtung der Regeln beim Einzug, Umzug oder Wegzug
11.	Falsche Mülllagerung oder fehlerhafte Mülltrennung
12.	Haltung von Tieren in der Unterkunft
13.	Unangemessene Lärmelästigung
14.	Verstoß gegen das Rauchverbot in der Wohnung
15.	Verstoß gegen die Aufsichtspflicht von Kindern
16.	Wohnung oder Räume nicht ordnungsgemäß verlassen oder verschlossen
17.	Unterschlagung von Fundsachen